



Vereinsatzung des GV Frohsinn 1907 e.V. Hagenbach

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des pfälzischen Chorverbandes im deutschen Chorverband ist, führt den Namen Gesangverein „Frohsinn 1907“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Hagenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzerte und Chorproben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel vom Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt

- a) für besondere Verdienste
- b) für 40-jährige Sängertätigkeit
- c) für 50-jährige Mitgliedschaft

Ein aktiver Sänger wird mit Ablauf von 50 Jahren Sängertätigkeit zum Ehrensänger ernannt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber einem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Tag besteht Beitragspflicht. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.



Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die vertretungsberechtigten (§10) Mitglieder der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitglieder-versammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats, nach Zugang des Beschlusses, bei einem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten, nach Eingang der Berufungsschrift, einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Auf Wunsch kann der Ehepartner eines verstorbenen Mitgliedes als förderndes Mitglied in den Verein eintreten. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an die Vorstandschaft.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6 Vereinskleidung

Der Verein kann jedem aktiven Sänger/in nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten eine Vereinskleidung zur Verfügung stellen.

§7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Es ist einmal unterjährig ein Finanz- Forecast zu erstellen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe von zwei Jahren durch den Vorstand einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher anzukündigen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der offiziellen Einberufung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vorrangig durch Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform im Amtsblatt Hagenbach und, sofern vorhanden, auch über den E-Mail Verteiler des Vereins.

Diejenigen Mitglieder, die ihren dem Verein gemeldeten Wohnsitz nicht im räumlichen Geltungsbereich vom Amtsblatt Hagenbach haben, sind schriftlich oder mit Textform (per E-Mail) über den E-Mail Verteiler des Vereins einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung durch Aushang im Schaukasten und am Schwarzen Brett.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein
- e) Festsetzen des Mitgliedbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

§10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus bis zu 9 Mitgliedern des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schriftführer / in
- d) der / die Kassenführer / in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstände sind a) und b). Vertretungsberechtigt ist ein Vorstand gemeinsam mit Schriftführer oder Kassenführer.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden.



Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich zu dokumentieren und durch einen Vorstand gemeinsam mit Schriftführer oder Kassensführer zu unterzeichnen.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet sie auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Geschlecht
- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Datum des Vereinseintritts
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Abteilungszugehörigkeit
- Funktion im Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalverband KreisChorverband Südliche Rheinpfalz, den Chorverband der Pfalz und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergeleitet werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.



6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Presseverlautbarungen personenbezogener Daten des Vereins.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorstände die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung vom Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen vom Verein der Stadt Hagenbach zwecks Verwendung zur Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke innerhalb der Stadt Hagenbach zu.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 15.03.2018. Sie tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Norbert Vogel
-Vorsitzender-

Manfred Lemke
-Stellv. Vorsitzender-

Klaus Hoffmann
-Schriftführer-

GESANGVEREIN FROHSINN 1907 e.V. – Friedenstr. 20a – 76767 HAGENBACH

E- Mail an: info@frohsinn-hagenbach.de – Im Internet unter www.frohsinn-hagenbach.de –

Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Schriftführer	Kassenführer	Bankverbindung
Norbert Vogel	Manfred Lemke	Klaus Hoffmann	Manfred Lemke	Sparkasse
Friedenstr. 20a	Rheinstr. 46	Bahnhofstr. 5a	Rheinstr. 46	Germersheim/Kandel
76767 Hagenbach	76767 Hagenbach	76767 Hagenbach	76767 Hagenbach	IBAN:
(07273) 37 80	(07273) 46 69	(07273) 45 32	(07273) 46 69	DE11 5485 1440 0001 0218 23